

IAESTE Austria – Statuten

Stand: 1.November 2013

Präambel

IAESTE AUSTRIA ist das Österreichische Nationalkomitee der „International Association for the Exchange of Students for Technical Experience“ der internationalen Vereinigung zum Austausch von Studenten zur Erwerbung von praktisch-technisch/naturwissenschaftlicher Erfahrung – **IAESTE** – gemäß den internationalen IAESTE-Statuten.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|---|
| § 1 | Name, Sitz und Tätigkeitsbereich..... | 2 |
| § 2 | Zweck des Vereins..... | 2 |
| § 3 | Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes | 2 |
| § 4 | Arten und Erwerb der Mitgliedschaft | 2 |
| § 5 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 3 |
| § 6 | Beendigung der Mitgliedschaft..... | 3 |
| § 7 | Organe des Vereines..... | 3 |
| § 8 | Die Hauptversammlung | 5 |
| § 9 | Der Vorstand..... | 6 |
| § 10 | Der Nationalsekretär..... | 6 |
| § 11 | Das Kuratorium | 7 |
| § 12 | Der Koordinationsrat | 7 |
| § 13 | Die Rechnungsprüfer | 8 |
| § 14 | Das Schiedsgericht | 8 |
| § 15 | Freiwillige Auflösung des Vereins | 8 |

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text weitgehend auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Trotzdem soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass mit der Verwendung einer Form, sei es die männliche oder weibliche, in gleichem Maße auch die jeweils andere Form gemeint ist.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „IAESTE AUSTRIA – Austrian National Committee of the International Association for the Exchange of Students for Technical Experience – Österreichisches Nationalkomitee der Internationalen Vereinigung zum Austausch von Studenten zur Erwerbung praktisch-technischer Erfahrung“ und ist die Dachorganisation seiner ordentlichen Mitglieder juristischer Person.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seinen Tätigkeitsbereich auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen in anderen Bundesländern ist nicht beabsichtigt.
- (4) Ein Geschäftsjahr dauert von 01. November bis 31. Oktober des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist unabhängig, überparteilich und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Der Verein fördert die internationale Verständigung und den guten Willen unter den Studenten aller Nationen.
- (3) Der Verein bietet Studenten an österreichischen Universitäten und Fachhochschulen die Möglichkeit praktische Erfahrungen ihr Studium betreffend im Ausland zu sammeln.
- (4) Der Verein bietet ausländischen Studenten die Möglichkeit praktische Erfahrung ihr Studium betreffend im Inland zu sammeln.
- (5) Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Tätigkeiten die Bereiche Forschung und Wissenschaft.
- (6) Durch die Aktivitäten des Vereins wird die nationale und internationale Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaft verbessert um ein höheres Niveau und einen besseren Wissenstransfer im technisch/naturwissenschaftlichen Ausbildungssektor zu erreichen.
- (7) Der Verein dient der Koordination der Aktivitäten seiner Mitglieder gemäß §4.
- (8) Der Verein vertritt seine aktiven Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) die Organisation des internationalen Austausches von Studenten an technisch/naturwissenschaftlichen Fachhochschulen und Universitäten, um ihnen praktische Erfahrung ihr Studium betreffend zu ermöglichen,
 - b) die Durchführung von und die Teilnahme an Kongressen, Messen, Exkursionen, Symposien, Diskussionsreihen und Vereinstreffen sowie sonstigen Veranstaltungen, insbesondere an der IAESTE Annual Conference (Austauschkonferenz),
 - c) Öffentlichkeitsarbeit und die Ermittlung des Aus- und Weiterbildungsbedarfs im technisch/naturwissenschaftlichen Sektor und der Schwerpunktsetzung in diesen Bereichen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen, Spenden, Sponsoring, Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte), Partnerschaften, Einhebung einer Bearbeitungsgebühr bei der Vermittlung von Praktika, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Kuratoriumsmitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) Projektleiter.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich durch Übernahme von Aufgaben aktiv am Vereinszweck beteiligen. Es sind dies insbesondere Personen, die in den Vorstand, zum Nationalsekretär oder zum Rechnungsprüfer gewählt werden.
- (3) Kuratoriumsmitglieder können natürliche und juristische Personen aus dem Bereich der Wirtschaft, der Interessensvertretungen sowie Universitäten und sonstigen Institutionen, die zur Erreichung des Vereinszweckes beitragen, sein.
- (4) Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die aufgrund bestimmter Verdienste um den Verein als solches ernannt worden ist.

- (5) Projektleiter sind natürliche Personen, die sich durch die Übernahme von Aufgaben am Vereinszweck beteiligen.
- (6) Mitglieder juristischer Person werden durch jeweils einen von ihnen namhaft gemachten Delegierten vertreten, ordentliche Mitglieder juristischer Person nominieren zwei Delegierte.
- (7) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, Kuratoriumsmitglieder und Ehrenmitglieder entscheidet die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Die Aufnahme neuer Mitglieder kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Das Aufnahmeersuchen um die Mitgliedschaft ergeht schriftlich an den Vorstand.
- (8) Über die Aufnahme von Projektleiter und die Entscheidung über Beginn, Inhalt und Ende des Projektes/Mitgliedschaft entscheidet der Koordinationsrat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder gemäß §4 sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines nach Maßgabe verfügbarer Plätze teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Sämtliche ordentlichen Mitglieder gemäß §4 sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen und sind darüber hinaus in der Hauptversammlung antrags- und stimmberechtigt.
- (3) Alle Mitglieder gemäß §4 sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- (4) Alle Mitglieder gemäß §4 sind an die Geschäftsordnung gebunden.
- (5) Alle Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Der Projektleiter unterliegt während der Dauer der Mitgliedschaft den Weisungen des Vorstandes mit Ausnahme Ihm wurde vom Koordinationsrat ein Stimmrecht für die Vorstandssitzungen eingeräumt. Es können jedoch nur maximal zwei Stimmrechte an Projektleiter übertragen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft gemäß §4 erlischt durch:
 - a) Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit),
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Aberkennung,
 - d) Zeitablauf.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung möglich. Der Austritt ist dem Vorstand und dem Koordinationsrat vorher bekanntzugeben.
- (3) Einem Mitglied, das dem Zweck oder dem Ansehen des Vereines zuwider handelt, dessen Satzung verletzt, den Beschlüssen der Vereinsorgane nicht Folge leistet oder sich unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, kann durch den Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Mitgliedschaft aberkannt werden.
- (4) Bei Mitgliedern gemäß §4 Abs. 2, endet die Mitgliedschaft durch Ablauf ihrer Amtsperiode.
- (5) Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.
- (6) Der Vorstand kann einem juristischen Mitglied das Hauptversammlungs-Stimmrecht entziehen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Hauptversammlungs-Stimmrechtsentzug endet automatisch mit der Begleichung der ausstehenden Beträge.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereines

- (1) Die Organe des Vereines sind:
 - a) die Hauptversammlung (§8),
 - b) der Vorstand (§9),
 - c) der Nationalsekretär (§10),
 - d) das Kuratorium (§11),
 - e) der Koordinationsrat (§12),

- f) die Rechnungsprüfer (§13) und
 - g) das Schiedsgericht (§14).
- (2) Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 8 Die Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung hat mindestens zweimal pro Geschäftsjahr stattzufinden. Der Zeitabstand zwischen zwei Versammlungen darf nicht länger als 10 Monaten sein.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen des Nationalsekretärs, auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen des oder der Rechnungsprüfer (§13 Abs. 4) binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Zur ordentlichen wie auch zur außerordentlichen Hauptversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder gemäß §4, außer bei Gefahr im Verzug, mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin unter Beilage einer vorläufigen Tagesordnung vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Weitere Tagesordnungspunkte können bis acht Tage vor Versammlungstermin schriftlich, per E-Mail oder mündlich beim Vorstand eingereicht werden. Die endgültige Tagesordnung ist mindestens sieben Tage vor Versammlungstermin zu versenden. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand kann einzelnen natürlichen Personen die Teilnahme erlauben.
- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges ist keine Beschlussfassung möglich.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie eine halbe Stunde später mit der gleichen Tagesordnung statt. Die Hauptversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Bei der Hauptversammlung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme und jedes ordentliche Mitglied juristischer Person zwei Stimmen. Das Stimmrecht von ordentlichen Mitgliedern juristischer Person muss von zwei natürlichen Personen wahrgenommen werden.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied juristischer Person teilt vertretungsbevollmächtigte Personen mit einer Reihung in Form einer nummerierten Liste schriftlich, mittels E-Mail oder Speicherung in der dafür vorgesehenen Datenbank mit. Stimmberechtigt sind die zwei zuerst Gereihten unter den anwesenden Personen. Ist eine stimmberechtigte Person nicht anwesend, so ist die in der nummerierten Liste nächstfolgende Person stimmberechtigt. Die Liste muss spätestens drei Werktage vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingelangt sein und ist gültig, bis eine neue Liste übermittelt wird.
- (9) Stimmübertragungen sind für Vertreter juristischer Personen nicht zulässig.
- (10) Die Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung zu den Punkten a, b, c, d in Abs. 12 hat in geheimer Wahl zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit folgt nach je einer Wortmeldung der Vertreter der Streitparteien eine erneute Abstimmung. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Hauptversammlung. Beschlüsse, durch die die Statuten des Vereines geändert oder Mitglieder ausgeschlossen werden, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- (11) Den Vorsitz der Sitzung führt der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Vorsitzende kann die Leitung der Hauptversammlung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Der Vorsitzende hat unter den anwesenden Personen einen Schriftführer zu bestimmen, der das Protokoll führt.
- (12) Die Hauptversammlung entscheidet durch Beschluss über folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer und des Liquidators,
 - c) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern,
 - d) Nominierung des Nationalsekretärs zur Wahl im Kuratorium,
 - e) Genehmigung des Budgetvoranschlages für das nächste Geschäftsjahr,
 - f) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsbeschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
 - g) Entlastung des Vorstandes,
 - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkte,
 - j) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder juristischer Person,
 - k) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,
 - l) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstandes werden natürliche Personen, die sich mindestens um einen der folgenden Tätigkeitsbereichen erfolgreich bewerben:
 - a) President - - Vorstandsvorsitzender,
 - b) Vicepresident for Finances - Finanzen und interne Organisation - stellvertretender Vorstandsvorsitzender,
 - c) Vicepresident for Operations - administrative Koordination des Studentenaustausch und aller Projekte der IAESTE Austria.
 - d) Vicepresident for Resources – Verwaltung der internen Angelegenheiten
 - e) Vicepresident for Sales – Außenbeziehungen
- (2) Der Nationalsekretär ist Kraft seines Amtes Vorstandsmitglied mit besonderen Kontrollrechten (§10 Abs. 3 und 4)
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, bis zur nächsten Hauptversammlung an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Hauptversammlung einzuholen ist.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Projektleiters das Recht, bis zur nächsten Koordinationsratssitzung an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Koordinationsratssitzung einzuholen ist.
- (5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Geschäftsjahr. Auf jeden Fall währt sie aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (6) Die Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied mündlich einberufen werden. Sie finden nach Erfordernis, aber mindestens einmal pro Monat statt.
- (7) Die Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit folgt nach je einer Wortmeldung der Vertreter der Streitparteien eine erneute Abstimmung. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Sitzung.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende kann die Leitung der Vorstandssitzung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
- (10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsdauer erlischt die Funktion als Vorstandsmitglied durch Enthebung (Abs. 11) oder durch Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Hauptversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von ihrer Funktion entheben. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Das Rücktrittsgesuch ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3 und Abs. 4) eines Nachfolgers wirksam. In beiden Fällen ist der Koordinationsrat zu verständigen.
- (13) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten oder der Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (14) In den Wirkungsbereich fallen insbesondere die:
 - a) ordnungsgemäße Abwicklung des Austauschprogramms,
 - b) Koordination aller Mitglieder gemäß §4,
 - c) Erstellung des Budgetvoranschlags für das nächste Vereinsjahr,
 - d) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechenschaftsabschlusses,
 - e) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen, der Koordinationsratssitzungen und der Kuratoriumssitzung,
 - f) Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
 - g) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - h) Definition und Kontrolle der Grundsätze des Vereines,
 - i) Leitung des Büros des Vereines,
 - j) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- (15) Der Verein wird nach außen vom Vorstandsvorsitzenden, stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, Nationalsekretär und Vicepresident for Operations jeweils einzeln vertreten.

§ 10 National Secretary (Nationalsekretär)

- (1) Der Nationalsekretär ist eine natürliche Person, die den Verein gegenüber der IAESTE International bzw. ihren Mitgliedern vertritt.
- (2) Die Funktionsdauer des Nationalsekretärs beginnt mit dem 1. Februar und endet mit dem 31. Jänner des darauffolgenden Jahres. Auf jeden Fall währt sie aber bis zur Wahl eines neuen Nationalsekretärs.
- (3) Der Nationalsekretär ist allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins teilnahme- und antragsberechtigt und behält sich ein aufschiebendes Vetorecht gegen alle Beschlüsse vor, die seine in Abs. 5 angeführten Aufgabenbereiche betreffen.
- (4) Legt der Nationalsekretär sein Veto gegen einen Beschluss ein, so muss dieser Beschluss bis zur nächsten Hauptversammlung neu verhandelt und dort erneut abgestimmt werden. Wird der Beschluss angenommen, so kann kein Veto mehr eingelegt werden.
- (5) Ihm fallen folgende Aufgaben zu:
 - a) Überwachung des Austauschprogramms,
 - b) Überwachung der Konformität von Vereinsbeschlüssen mit den Statuten von IAESTE International,
 - c) Koordination der internationalen Korrespondenz,
 - d) Beschwerdestelle und letzte Instanz bei der Nominierung von Studenten für Auslandspraktika,
 - e) Delegationsleitung bei internationalen Veranstaltungen,
 - f) Kontakt zu internationalen Organisationen, besonders zur UNIDO.
- (6) Der Nationalsekretär ist laut internationalen Statuten gegenüber den Organen und Mitgliedern von IAESTE International für die ordnungsgemäße Abwicklung des Austauschprogramms und der Durchführung von Beschlüssen der IAESTE General Conference verantwortlich.

§ 11 Das Kuratorium

- (1) Die Kuratoriumssitzung hat mindestens einmal pro Geschäftsjahr stattzufinden.
- (2) Sie ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen des Nationalsekretärs oder mindestens einem Viertel der Kuratoriumsmitglieder vom Vorsitzenden des Vorstandes beziehungsweise bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.
- (3) Bei der Kuratoriumssitzung hat jedes Kuratoriumsmitglied eine Stimme.
- (4) Den Vorsitz der Sitzung führt der Kuratoriumsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Kuratoriumsvorsitzende. Diese sind aus der Mitte der Kuratoriumsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.
- (5) Falls nicht anders bestimmt, gelten die Verfahrensregeln der Hauptversammlung (§8 Abs. 3, 4, 5, 6, 8 und 9) sinngemäß auch für die Kuratoriumssitzung.
- (6) Dem Kuratorium fallen folgende Aufgaben zu:
 - a) Wahl und Abberufung des Nationalsekretärs,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Nationalsekretärs,
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
 - d) Beratung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.
- (7) Nimmt ein Kuratoriumsmitglied dreimal in Folge unentschuldigt nicht an der Kuratoriumssitzung teil und sendet auch keinen Vertreter, so endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 12 Der Koordinationsrat

- (1) Der Koordinationsrat besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung aus seinem Stellvertreter, dem Nationalsekretär und den ordentlichen Mitgliedern juristischer Person, welche von einem Delegierten vertreten werden.
- (2) Die Koordinationsratssitzungen können auf Beschluss des Vorstandes, vom Nationalsekretär oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder juristischer Person einberufen werden. Sie findet mindestens zweimal pro Geschäftsjahr statt.
- (3) Falls nicht anders bestimmt, gelten die Verfahrensregeln der Hauptversammlung (§8 Abs. 4, 5, 6, 8 und 9) sinngemäß auch für den Koordinationsrat.
- (4) Zur Koordinationsratssitzung sind alle ordentlichen Mitglieder gemäß §4, außer bei Gefahr im Verzug, mindestens acht Tage vor Versammlungstermin unter Beilage einer vorläufigen Tagesordnung vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Weitere Tagesordnungspunkte können bis drei Tage vor Versammlungstermin schriftlich, per E-Mail oder mündlich beim Vorstand eingereicht werden. Die endgültige Tagesordnung ist mindestens zwei Tage vor Versammlungstermin zu versenden.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (6) Dem Koordinationsrat fallen folgende Aufgaben zu:
- a) Änderung der Geschäftsordnung,
 - b) Bestellung einer natürlichen Person zum Projektleiter. Der Koordinationsrat kann maximal zwei Stimmrechte an Projektleiter übertragen.
 - c) Beschlussfassung über den Termin- und Finanzplan der Projekte,
 - d) Einrichtung und Verwaltung eines Projektfonds,
 - e) Nominierung der Teilnehmer an nationalen und internationalen Veranstaltungen,
 - f) Koordination der regionalen Aktivitäten,
 - g) Beschlussfassung über Bereichs- und Gebietseinteilungen,
 - h) Beschlussfassung für die Bewerbung zur Abhaltung von internationalen Veranstaltungen bzw. Wahl in internationale Gremien mittels Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

- (1) Zur Gebarungs- und Rechnungsprüfung werden von der Hauptversammlung drei Rechnungsprüfer bestellt. Die Funktionsdauer dauert ebenso lange wie die des Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben kein Stimmrecht bei der Hauptversammlung.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an den Vereinssitzungen teilzunehmen und sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Jedem Rechnungsprüfer ist jeder Zeit Einblick in die Gebarung des Vereines zu gewähren.
- (6) Die Rechnungsprüfer haben ihr Ergebnis anlässlich der Hauptversammlung zu berichten. Bei schwerwiegenden finanziellen Unregelmäßigkeiten kann ein Rechnungsprüfer allein eine Hauptversammlung einberufen, bei Nichtkonformität von Protokollen und Beschlüssen nur alle gemeinsam.
- (7) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.
- (8) Die Regeln des Ausscheidens gelten sinngemäß wie beim Vorstand (§9 Abs. 10 und 12).

§ 14 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiteren 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung und des Koordinationsrats – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Jedes juristische Mitglied hat eine natürliche Person als dessen Vertreter zu bestimmen.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Datenschutz

- (1) IAESTE Austria und alle Mitglieder sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Datenverarbeitung zu gewährleisten.
- (2) Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass seine im Zuge seines Beitritts und seiner Mitgliedschaft erhobenen Daten (insbesondere Vorname, Nachname, Titel, Adresse, Telefon,

Mobiltelefon, E-Mail IAESTE, E-Mail privat, Geburtstag, Eintrittsdatum, Kontoverbindung, Funktion und Lokalkomitee-Zugehörigkeit) von IAESTE Austria zum Zweck der Mitgliederverwaltung und für den Kontakt mit Mitgliedern verarbeitet und – mit Ausnahme der Kontoverbindung – an alle Lokalkomitees (gemäß aktueller Liste unter www.iaeste.at) und IAESTE Austria Alumni zum Zweck der Kontaktaufnahme übermittelt werden dürfen. Jedes Mitglied erklärt sich außerdem damit einverstanden, dass sein Name, E-Mailadresse, Anschrift, Telefonnummer, Lokalkomitee-Zugehörigkeit und Funktion im IAESTE-Mitgliederverzeichnis gespeichert werden und für alle Inhaber eines IAESTE-IT-Accounts zugänglich sind.

- (3) Diese Zustimmungen können jederzeit widerrufen werden, dies bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten und gilt als Austritt aus dem Verein gemäß §6 Abs. 2.
- (4) Die Mitgliederdaten werden darüber hinaus nicht an Dritte weitergegeben.
- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich, jede Änderung seiner Daten unverzüglich dem Verein bekannt zu geben.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Beendigung seiner Mitgliedschaft oder Zurücklegung seiner Funktion alle damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen an den Verein zu retournieren und Kopien zu vernichten.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Hauptversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator, der mit qualifizierter Mehrheit zu wählen ist, zu berufen, der das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken gemäß Bundesabgabenordnung (§§ 34 ff BAO) zu übertragen hat. Dasselbe gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung und bei Wegfall des begünstigten Zwecks.